



**Dr. Michael Metschkoll**

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Hauptstr. 9 b  
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0  
Telefax 08142-5785-99  
Mail [kanzlei@metschkoll.de](mailto:kanzlei@metschkoll.de)  
Internet [www.metschkoll.de](http://www.metschkoll.de)

18. Dezember 2013

**Kanzleinachrichten  
Dezember 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Die große Koalition ist unter Dach und Fach und man darf gespannt sein, mit welchen Gesetzesvorhaben „Schwarz-Rot“ uns in den kommenden vier Jahren beglücken wird. Im aktuellen Mandantenbrief möchten wir Sie über wesentliche Verpflichtungen, Rechtsfolgen und Rechtsänderungen zum anstehenden Jahreswechsel informieren, die noch von der alten Regierung zu verantworten sind.

Unter anderem informieren wir Sie über folgende Themen:

- Änderung des Reisekostenrechts am 1.1.2014
- Überprüfung der Miethöhe zum 01.01.2014 bei verbilligter Vermietung
- Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen
- Neue Beitragsbemessungsgrenzen zum 01.01.2014

Denken Sie bitte auch in diesem Jahr daran, dass zum 31.12.2013, 24:00 Uhr nicht nur das alte Jahr im Feuerwerkszauber endet, sondern dass auch etwaige offene Forderungen aus 2010 verjähren, wenn sie bis dahin nicht gerichtlich geltend gemacht wurden. Damit es zum Neujahr kein böses Erwachen gibt, empfehlen wir dringend, soweit nicht schon geschehen, zu prüfen, ob noch offene Ansprüche existieren. Falls ja, besteht Handlungsbedarf. Die Kanzlei Dr. Metschkoll ist aber auch "zwischen den Tagen" für Sie erreichbar, so dass im "Notfall" noch reagiert werden kann.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen erfolgreichen Start in das Jahr 2014.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metschkoll  
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

## **Seminartermine**

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Umsatzsteuer in der EU**

**Termin:** Dienstag, den 21.01.2014, 09:00 bis 16:30 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie Landshut, Ritter-von-Schoch-Str. 21, 84036 Landshut

**Veranstalter:** Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Recht**

**Termin:** Dienstag, 04.02.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Steuern**

**Termin:** Dienstag, 25.02.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: BWA: Früherkennung im Unternehmen!**

**Termin:** Mittwoch, den 19.03.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, Von-Andrian-Strasse 5, Feldkirchen-Westerham

**Veranstalter:** IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

**Termin:** Dienstag, den 25.03.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham  
**Veranstalter:** IHK-Akademie München-Westerham  
**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

## Termine und Allgemeines

### Termine Januar 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.1.2014	13.1.2014	7.1.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.1.2014	13.1.2014	7.1.2014
Sozialversicherung <sup>5</sup>	29.1.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr; bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.1.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Einkommensteuer

### Änderung des Reisekostenrechts am 1.1.2014

Die bisherigen Bestimmungen zum steuerlichen Reisekostenrecht werden ab dem 1.1.2014 vereinfacht und vereinheitlicht. Bei den Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen werden die Mindestabwesenheitszeiten verringert, sodass es nur noch zwei unterschiedliche Abzugsbeträge gibt:

- 12 € pauschal für eintägige Dienstreisen ohne Übernachtung ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden und für den An- und Abreisetag bei einer mehrtägigen Dienstreise.

- 24 € pauschal für eine mehrtägige Dienstreise und eine 24-stündige Abwesenheit.

Für die Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte gilt, dass es nur noch eine regelmäßige Arbeitsstätte je Dienstverhältnis gibt. Welche von mehreren Arbeitsstätten das ist, wird durch den Arbeitgeber oder anhand quantitativer Elemente festgelegt. Aus der regelmäßigen Arbeitsstätte wird begrifflich die erste Tätigkeitsstätte.

Weitere Änderungen gibt es bei den Unterkunftskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung sowie der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Verpflegung anlässlich einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit. Als Unterkunftskosten können zukünftig die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft oder Wohnung angesetzt werden, höchstens jedoch 1.000 € im Monat. Dieser Betrag umfasst alle für die Unterkunft oder Wohnung entstehenden Aufwendungen, z. B. Miete einschließlich Betriebskosten, Miet- oder Pachtkosten für Kfz-Stellplätze (auch in Tiefgaragen), Aufwendungen für Sondernutzung (z. B. Garten). Damit entfällt die Prüfung der angemessenen Wohnungsgröße.

**Hinweis:** Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem umfangreichen Einführungsschreiben zu allen neuen Regelungen ausführlich Stellung genommen. Zu Einzelheiten sollte der Steuerberater gefragt werden.

### ***Behandlungskosten bei psychischer Erkrankung (Burn-Out) sind keine Werbungskosten***

Aufwendungen zur Wiederherstellung der Gesundheit können betrieblich oder beruflich veranlasst sein, wenn es sich um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Beruf eindeutig feststeht.

Burn-Out ist nach einem Urteil des Finanzgerichts München keine typische Berufskrankheit. Ein Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug der Behandlungskosten ist nicht möglich.

Der Abzug der Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist möglich. Allerdings ist der Nachweis der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen zu führen. Dies kann durch ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung geschehen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag***

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahres Bestandsaufnahmen vornehmen. Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen am Bilanzstichtag erfolgen.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuerergünstigungen wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.
- Bei der so genannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.

- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

**Fremde Vorräte**, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Dabei ist an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können gelöscht werden, sobald die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

### ***Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen***

Eine Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer Ferienwohnung ist stets erforderlich, wenn sich der Eigentümer eine Zeit der Selbstnutzung vorbehält. Ob, wann und in welchem Umfang er von diesem Eigennutzungsrecht tatsächlich Gebrauch macht, ist unerheblich.

Für die danach notwendige Totalüberschussprognose sind alle objektiv erkennbaren Umstände mit zu berücksichtigen. Dabei werden den planmäßigen Einnahmen die Werbungskosten gegenüber gestellt. Es sind nur solche Aufwendungen mit einzubeziehen, die ganz oder teilweise auf die Zeiträume der tatsächlichen Vermietung oder den damit in engem Zusammenhang stehenden Leerstandszeiten entfallen. Der Prognosezeitraum umfasst 30 Jahre.

(Quelle: Urteile des Bundesfinanzhofs)

### ***Kein Spekulationsgewinn bei Eintritt einer aufschiebenden Bedingung nach Fristablauf***

Zu den einkommensteuerpflichtigen sonstigen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, sind steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb von zehn Jahren seit der Anschaffung erfolgt. Den Begriffen „Anschaffung“ und „Veräußerung“ kommt damit eine zentrale Bedeutung zu.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass für die Berechnung der zehnjährigen Spekulationsfrist die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages maßgebend ist. Auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kommt es nicht an. Im Streitfall wurde ein mit Kaufvertrag vom 3.3.1998 erworbenes Grundstück mit Vertrag vom 30.1.2008 verkauft. Zusätzlich war vereinbart, dass der Vertrag nur wirksam werden sollte, wenn eine bestimmte behördliche Freistellungsbescheinigung erteilt wird. Diese Bescheinigung wurde erst am 10.12.2008 erteilt, also nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist. Maßgeblich für den Ablauf der Spekulationsfrist ist nach diesem Urteil der Zeitpunkt des Bedingungeintritts (der Erteilung der Bescheinigung).

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Leiharbeitnehmer regelmäßig auswärts tätig***

Die regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere durch den örtlichen Bezug zum Arbeitgeber gekennzeichnet. Ein Arbeitnehmer ist deshalb grundsätzlich dann auswärts tätig, wenn er außerhalb einer dem Arbeitgeber zuzuord-

nenden Tätigkeitsstätte (Betriebsstätte) tätig wird, wie dies insbesondere bei Leiharbeitnehmern der Fall ist. Der Leiharbeitnehmer konnte nach dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs seine Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit den tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigen.

**Hinweis:** Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 wird die regelmäßige Arbeitsstätte durch die erste Tätigkeitsstätte ersetzt. Die erste Tätigkeitsstätte muss keine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers sein. Sie kann auch bei einem Dritten, z. B. Kunden des Arbeitgebers, sein. Leiharbeitnehmer sind dann nicht mehr auswärtig tätig, wenn sie von ihrem Arbeitgeber einer solchen Örtlichkeit dauerhaft zugeordnet werden. Dauerhaft zugeordnet heißt unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder mehr als 48 Monate an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden.

### ***Maklerkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung***

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Maklerkosten, die im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Hauses anfallen, Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften sein können, die der Veräußerer aus anderen Vermietungsobjekten erzielt. Dies ist der Fall, wenn und soweit der Veräußerungserlös tatsächlich für die Finanzierung (z. B. Darlehenstilgung) der anderen Vermietungsobjekte verwendet wird, diese Verwendung von vornherein beabsichtigt und durch entsprechende vertragliche Bestimmungen im Vertrag endgültig festgelegt war.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen***

Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) einer Bauleistung ist verpflichtet, von der Gegenleistung 15 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Demzufolge darf der Empfänger der Bauleistung nur den um den Steuerabzug geminderten Preis an den Bauunternehmer auszahlen. Die Abzugsverpflichtung tritt ein, wenn der Empfänger der Bauleistung ein Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts (auch wenn er nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigt) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde) ist.

Der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn

- der Bauunternehmer eine gültige, durch das Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegen kann oder
- die an den Bauunternehmer zu zahlende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 Euro nicht übersteigt. Bei Leistungsempfängern, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringen (Vermieter), erhöht sich diese Bagatellgrenze auf 15.000 Euro. Zur Ermittlung der Bagatellgrenzen sind alle im Kalenderjahr an den Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen sind auf unbeschränkte Zeit erteilte Freistellungsbescheinigungen nur für drei Jahre gültig. Eine Folgebescheinigung ist auszustellen, wenn der Antrag sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

**Hinweis:** Betroffene Bauunternehmer und Handwerker sollten ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen.

### ***Strafverteidigungskosten sind steuerlich nicht abzugsfähig***

Anders als Aufwendungen für einen Zivilprozess sind Strafverteidigungskosten weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgaben oder außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Sie entstehen durch einen wissentlichen und vorwerfbaren Verstoß gegen Gesetze. Die daraus entstehenden Kosten muss der Täter ebenso selbst tragen wie Aufwendungen zur Schadenswiedergutmachung beim Opfer.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2014 bei verbilligter Vermietung***

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 66 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb ist Folgendes zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 66 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden.
- Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2014 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es

sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen. Eine Totalüberschussprognose ist in allen Fällen nicht mehr erforderlich.

- Der Mietvertrag muss insbesondere bei Vermietung an Angehörige einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird. Die Mieten und Nebenkosten sollten von den Angehörigen pünktlich bezahlt werden.

## Umsatzsteuer

### ***Aufwendungsersatz als Entgelt***

Erhält ein Unternehmer von einem anderen Unternehmer gewinnunabhängig Aufwendungsersatz für Leistungen, die er an den anderen Unternehmer erbringt, liegt ein steuerbarer Leistungsaustausch vor. Eine steuerbare Leistung gegen Entgelt setzt voraus, dass zwischen Unternehmer und Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, das einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt begründet, so dass das Entgelt als Gegenwert für die Leistung anzusehen ist. Auch Leistungen, die ein Gesellschafter an seine Gesellschaft erbringt, sind steuerbar, wenn ihnen ein Rechtsverhältnis zugrunde liegt, das einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt begründet. So liegt ein steuerbarer Leistungsaustausch z. B. dann vor, wenn der Gesellschafter einen Gegenstand nicht gegen Beteiligung am Gewinn und Verlust in seine Gesellschaft einbringt, sondern ihn entgeltlich verpachtet. Bei Gesellschaftsverhältnissen darf sich der erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung nicht aus der Beteiligung des Gesellschafters am allgemeinen Gewinn und Verlust der Gesellschaft ergeben.

Ein inländischer privater Eisenbahnunternehmer (E) hatte sich mit einem Eisenbahnverkehrsunternehmen im Ausland (A) zu einer internationalen Gruppierung zum Zwecke der Erbringung grenzüberschreitender Eisenbahndienstleistungen zusammengeschlossen. Nach der Vereinbarung zwischen beiden wurden alle Einnahmen und Kosten des Verkehrs bei A zusammengefasst. Gewinn und Verlust für die Verkehrsperiode sollten zu gleichen Teilen auf E und A aufgeteilt werden. Zur Festlegung von Gewinn und Verlust waren sämtliche Einnahmen während der Vertragsperiode den Kosten bei E und A gegenüberzustellen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs erbrachte E auf dem inländischen Streckenabschnitt des Nachtzugs Leistungen gegen Entgelt. Die Entgeltlichkeit ergab sich daraus, dass A vereinbarungsgemäß die bei E anfallenden Kosten erstattete. Selbst wenn ein Gesellschaftsverhältnis vorgelegen hätte, läge keine lediglich gewinnabhängige Vergütung vor. Denn die Zahlung des Aufwendungsersatzes stand nicht unter dem Vorbehalt einer Gewinnentstehung, sondern hatte unbedingt zu erfolgen.

### ***Steuerpflicht innergemeinschaftlicher Lieferungen von Kfz bei fehlendem Nachweis des zutreffenden ausländischen Abnehmers***

Die Lieferung von Kraftfahrzeugen aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (übriges Gemeinschaftsgebiet) ist regelmäßig von der Umsatzsteuer befreit. Der Lieferer muss allerdings u. a. durch ordnungsgemäße Belege nachweisen, wer sein ausländischer Abnehmer ist. Trägt die Finanzverwaltung substantiiert vor, dass im Ausland andere Personen als die vom Lieferer angegebenen die sog. Erwerbsbesteuerung vorgenommen haben, muss der Lieferer konkret nachweisen, wer tatsächlich sein Abnehmer war. Auch muss dieser Abnehmer oder ein von ihm beauftragter Abholer versichern, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert zu haben. Kann der Lieferer die Nachweise nicht beibringen, ist die Lieferung umsatzsteuerpflichtig, selbst wenn der Gegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## Erbschaft- und Schenkungsteuer

### ***Besteuerung der Abfindung für den Verzicht auf einen erst künftig entstehenden Pflichtteilsanspruch***

Von vier gesetzlich erbberechtigten Brüdern verzichtete einer durch notariell beurkundeten Vertrag gegenüber seinen übrigen Geschwistern auf die Geltendmachung eines möglicherweise künftig entstehenden Pflichtteilsanspruchs. Ursächlich für diesen Vertrag war die Überlegung, dass die Mutter ihren Sohn von der Erbfolge ausschließen könnte. Die drei Geschwister verpflichteten sich, ihrem Bruder für seinen Pflichtteilsverzicht jeweils einen Betrag von 150.000 € zu zahlen.

Die Abfindung für einen Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch ist als Schenkung der künftigen gesetzlichen Erben zu beurteilen. Die Steuerklasse richtet sich allerdings nicht nach dem Verhältnis des Zuwendungsempfängers zum Zahlenden, sondern dem Verhältnis zum künftigen Erblasser. Bei den zukünftigen gesetzlichen Erben ist der Abfindungsbetrag in ihrer bei Eintritt des Erbfalls zu erstellenden Erbschaftsteuererklärung als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## Arbeitsrecht

### ***Rechtzeitig geltend gemachter Urlaub***

Einem Arbeitnehmer, der als Gruppenleiter Qualitätsmanagement tätig war, wurde mit Schreiben vom 1.2.2006 zum 30.9.2006 gekündigt. Die daraufhin von ihm erhobene Kündigungsschutzklage hatte Erfolg. Auch in der Folgezeit gab es rechtliche Auseinandersetzungen über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses. Diese führten aber jedenfalls bis zum 31.12.2008 nicht zu dessen Beendigung.

In der erwähnten Kündigungsschutzklage und in den Folgejahren hatte der Arbeitnehmer Urlaubsansprüche geltend gemacht. Sein Arbeitgeber gewährte ihm aber in dem Zeitraum vom 1.1.2006 bis zum 31.12.2008 keinen Urlaub. Daraufhin verlangte der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber, ihm jeweils 30 Arbeitstage Ersatzurlaub für verfallenen Urlaub aus den Jahren 2006, 2007 und 2008 zu gewähren.

Vor dem Bundesarbeitsgericht hatte die Klage Erfolg. Das Gericht stellte fest, dem Arbeitnehmer stünden 90 Arbeitstage Ersatzurlaub als Schadenersatz für verfallenen Urlaub zu. Der Arbeitgeber habe es zu Unrecht unterlassen, dem Kläger Urlaub zu gewähren und sei dadurch in Verzug geraten. Einer Mahnung des Arbeitnehmers habe es nicht bedurft, weil der Arbeitgeber aus seiner Sicht wegen des andauernden Kündigungsrechtsstreits die Erfüllung der geltend gemachten Ansprüche ernsthaft und endgültig verweigert habe. Auch mehrere von dem Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer in den Jahren 2012 und 2013 abgegebene Freistellungserklärungen unter Anrechnung auf eventuelle Urlaubsansprüche seien nicht geeignet gewesen, die Urlaubsansprüche des Arbeitnehmers zu erfüllen, weil in ihnen die Urlaubszeiten nicht konkret festgelegt worden waren.

### ***Überstundenvergütung: Darlegungslast des Arbeitnehmers***

Ein Anspruch auf Vergütung von Überstunden besteht nur, wenn diese vom Arbeitgeber angeordnet, gebilligt, geduldet oder jedenfalls zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig gewesen sind. Dahinter steht der Gedanke, dass sich der Arbeitgeber die Leistung und Vergütung von Überstunden nicht aufdrängen lassen muss und dass der Arbeitnehmer nicht durch überobligatorische Mehrarbeit seinen Vergütungsanspruch selbst bestimmen kann. In der Praxis führen diese Grundsätze aber immer wieder zu Problemen. So auch in einem Fall, über den das Bundesarbeitsgericht zu entscheiden hatte.

Einem Handwerker, der bei einer arbeitsvertraglich vereinbarten monatlichen Arbeitszeit von 167 Stunden ein Bruttomonatsentgelt von 2.100,00 € bezog, war gekündigt worden. Daraufhin verklagte er seinen bisherigen Arbeitgeber auf Zahlung von Vergütung für 498 Überstunden zu einem Stundensatz von 12,50 €, insgesamt etwa 6.260,00 €. Er trug vor, er habe zusammen mit einem weiteren Mitarbeiter das komplette Firmengebäude seines Arbeitgebers umgebaut. Die an datumsmäßig näher bezeichneten Arbeitstagen angefallenen Überstunden habe der damalige Geschäftsführer angeordnet, jedenfalls geduldet. Hilfsweise berief sich der Arbeitnehmer darauf, dass ein Teil der Überstunden sich aus von der beklagten Firma anhand seiner Aufzeichnungen geführten Excel-Tabellen ergäben.

Die Klage des Arbeitnehmers hatte in allen drei Instanzen keinen Erfolg. Die Berechtigung seiner Ansprüche sei von ihm nicht ausreichend dargelegt worden. Eine ausdrückliche Anordnung von Überstunden habe er nicht plausibel machen können. Für eine Billigung von Überstunden reiche die widerspruchlose Entgegennahme der vom Arbeitnehmer gefertigten Arbeitszeitaufzeichnungen nicht aus.

Auch eine Duldung von Überstunden sei nicht schlüssig vorgetragen. Sie liege nämlich nur vor, wenn der Arbeitgeber in Kenntnis einer Überstundenleistung diese hinnimmt und keine Vorkehrungen trifft, die Leistung von Überstunden zukünftig zu unterbinden. Dazu müsse der Arbeitnehmer vortragen, von welchen wann geleisteten Überstunden der Arbeitgeber auf welche Weise wann Kenntnis erlangt haben soll und dass es im Anschluss daran zu einer weiteren Überstundenleistung gekommen ist. Erst wenn dieses feststeht, sei es Sache des Arbeitgebers darzulegen, welche Maßnahmen er zur Unterbindung der von ihm nicht gewollten Überstundenleistung ergriffen hat. Im vorliegenden Fall sei der Arbeitnehmer bei seinem Sachvortrag über die formelhafte Formulierung, der frühere Geschäftsführer habe von den geleisteten Überstunden Kenntnis gehabt und diese geduldet, nicht hinausgekommen, sodass seine Klage keinen Erfolg haben konnte.

### ***Vertragliche Ausschlussklausel***

Vereinbaren die Parteien eines Arbeitsvertrags eine Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis oder solchen, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, so ist ohne besondere Anzeichen regelmäßig davon auszugehen, dass diese nicht für Fälle gelten soll, die vom Gesetz abschließend geregelt sind. So entschied das Bundesarbeitsgericht im Falle einer Arbeitnehmerin, die eine Ausschlussfrist vereinbart und nach Beendigung des Arbeitsvertrages und Ablauf der Frist Klage auf Zahlung eines Schmerzensgeldes wegen Mobbing erhoben hatte.



Da die Parteien eines Arbeitsverhältnisses weder die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatzes im Voraus erleichtern noch die Haftung im Voraus erlassen können, ist davon auszugehen, dass diese Frage mit der Ausschlussklausel nicht geregelt werden sollte.

## Zivilrecht

### ***Eintrag im Fahrzeugbrief lässt nicht immer auf Eigentümer schließen***

In einem vom Landgericht Coburg entschiedenen Fall hatte ein Student bei einem Autohaus einen Kaufvertrag für einen gebrauchten Pkw unterschrieben. Da er im Ausland studierte, sich nur selten in Deutschland aufhielt und in seinem Personalausweis eine veraltete Adresse eingetragen war, konnte das Fahrzeug nicht auf ihn zugelassen werden. Der Wagen wurde deshalb auf die Lebensgefährtin des Studenten zugelassen, die das Auto abholte und nutzte. Nach dem Ende der Beziehung verkaufte sie das Fahrzeug an einen Dritten weiter.

Der Student nahm darauf hin seine Ex-Freundin auf Schadensersatz in Höhe des ursprünglichen Kaufpreises in Anspruch. Die Ex-Freundin behauptete, dass ihr das Auto geschenkt worden sei.

Das Gericht gab der Klage statt. Es ging nach der Zeugenaussage des Autoverkäufers und wegen unwahrer Angaben der Ex-Freundin zum Käufer davon aus, dass der Student ihr das Fahrzeug lediglich zur Benutzung überlassen hatte.

**Hinweis:** Wie dieser Fall zeigt, ist der Fahrzeugbrief nur ein wichtiges Indiz für die Eigentümerstellung. Von einer im Fahrzeugbrief eingetragenen Person kann man aber in der Regel als Käufer gutgläubig das Eigentum an einem Kraftfahrzeug erwerben.

### ***Keine Mängelansprüche bei Schwarzarbeit***

Der Abschluss eines Werkvertrags ist verboten, wenn dieser Regelungen enthält, die dazu dienen, dass eine Vertragspartei als Steuerpflichtige ihre sich aufgrund der nach dem Vertrag geschuldeten Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt. Das Verbot führt zur Nichtigkeit des Vertrags, wenn der Unternehmer vorsätzlich hiergegen verstößt und der Besteller den Verstoß des Unternehmers kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt. Mängelansprüche des Bestellers bestehen in diesem Fall grundsätzlich nicht.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

## Verfahrensrecht

### ***Aussetzungszinsen können regelmäßig nicht erlassen werden***

Wenn gegen einen Steuerbescheid, der eine Nachzahlung ausweist, Einspruch eingelegt wird und Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Steueranspruchs bestehen, kann für die zuviel angeforderte Steuer die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Wird sie gewährt, muss insoweit vorläufig nicht nachgezahlt werden. Stellt sich später heraus, dass der Einspruch unbegründet war, müssen Aussetzungszinsen für die bisher nicht gezahlten Steuern von 0,5 % pro Monat (6 % Jahreszins) gezahlt werden. Ein Erlass der Aussetzungszinsen aus Billigkeitsgründen ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs regelmäßig nicht möglich. Das Gericht verweist darauf, dass bei gewährter Aussetzung der Vollziehung eine Verzinsung durch freiwillige Zahlung der Steuer jederzeit beendet werden kann.

**Hinweis:** Gegen die Zinsfestsetzung sollte Einspruch eingelegt werden, weil die Frage, ob Aussetzungszinsen mit einem Jahreszins von 6 % im Hinblick auf das derzeit niedrige Zinsniveau noch verfassungsgemäß sind, in einem anderen Verfahren vom Bundesfinanzhof geklärt wird.

### ***Folgende Unterlagen können im Jahr 2014 vernichtet werden***

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2013 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2003 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2003 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2003 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2003 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2003 oder früher.
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2007 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2007 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuertraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2013 betragen hat, müssen ab 2014 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinander folgenden Kalenderjahrs in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

## Kapitalgesellschaften

### **Zur Überlassungsunwürdigkeit im Sinne des Eigenkapitalersatzrechts**

Der Gesellschafter einer GmbH, der der Gesellschaft in einer Krisensituation Vermögensgegenstände zur Nutzung überlässt, unterliegt den Regeln über eigenkapitalersetzende Leistungen. Er ist verpflichtet, der Gesellschaft den Vermögensgegenstand zur unentgeltlichen Nutzung für den vertraglich vereinbarten bzw. angemessenen Zeitraum zu belassen. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Insolvenzverwalter das Recht, den Vermögensgegenstand weiter zu nutzen.

Insolvenzreife, d. h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und Kredit- bzw. Überlassungsunwürdigkeit sind eigenständige Tatbestände der Krise im Sinne des Eigenkapitalersatzrechts. Überlassungsunwürdigkeit besteht, wenn ein Dritter einen entsprechenden Nutzungsüberlassungsvertrag über die Betriebseinrichtung unter den gegebenen Umständen mit der Gesellschaft nicht schließen würde. Gegenstand der eigenkapitalersetzenden, in der Krise an die Stelle der Ausstattung mit Finanzmitteln tretenden Gebrauchsüberlassung ist die der Gesellschaft ermöglichte Nutzung des Wirtschaftsguts. Überlassungsunwürdig ist die Gesellschaft, wenn ihr ein anderer als der Gesellschafter angesichts ihrer finanziellen Verhältnisse den Gegenstand nicht überlassen würde. Für die Bestimmung der Überlassungsunwürdigkeit ist damit die Bonität der Gesellschaft als Mieter oder Pächter entscheidend und nicht, ob der vereinbarte Miet- oder Pachtzins für den Vermieter oder Verpächter günstig ist.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

## Personalwirtschaft

### **Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2014**

Ab 1. Januar 2014 gelten voraussichtlich folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2014 monatlich €	2013 monatlich €	2014 jährlich €	2013 jährlich €
<b>West</b>				
Krankenversicherung	4.050,00	3.937,50	48.600,00	47.250,00
Pflegeversicherung	4.050,00	3.937,50	48.600,00	47.250,00
Rentenversicherung	5.950,00	5.800,00	71.400,00	69.600,00
Arbeitslosenversicherung	5.950,00	5.800,00	71.400,00	69.600,00
<b>Ost</b>				
Krankenversicherung	4.050,00	3.937,50	48.600,00	47.250,00
Pflegeversicherung	4.050,00	3.937,50	48.600,00	47.250,00
Rentenversicherung	5.000,00	4.900,00	60.000,00	58.800,00
Arbeitslosenversicherung	5.000,00	4.900,00	60.000,00	58.800,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 53.550,00 €. Für die bereits am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 48.600,00 €.